Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Informatik

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

IV: Praktikumsordnung



Beschluss des Fachbereichsrats am 09.06.2016

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2017

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. März 2017 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 9. Juni 2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Informatik bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. März 2017

Der Präsident der TU Darmstadt Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inh	naltsverzeichnis der Ordnung	2
1.	Ausführungsbestimmungen	4
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	10
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)	11
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung	12

Vorbemerkung

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagender Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27 September 2012 (GVBl. S. 299),geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581),geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt. Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studienin der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Informatik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Fach Informatik vom 09.06.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Fach Informatik wird vom Fachbereich20 der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen desStudiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Die Wahl des Moduls "Zentrale Werkzeuge und Ideen von MINTplus" im Vernetzungsbereich ist für Studierende des Fachs Informatik ausgeschlossen.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu §5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan,sinddie Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu §11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen- Praktikum

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regeltdie Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesell-

schafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

zu § 18:Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen,dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen,festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen –Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung)ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen –Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt.

zu §25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu §28 (3):Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

In Anhang Idieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Die Gesamtnote des Faches Informatik wird aus den 4 Modulnoten Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte (20-00-0004), Algorithmen und Datenstrukturen (20-00-0005), Software Engineering (20-00-0017) und Informationsmanagement (20-00-0015) gebildet.

Erweiterungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

zu §38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2017 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 14.09.2006 i. d. F. vom 19.04.2012(Satzungsbeilage2012 - IV) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Anhang III Modulhandbuch Anhang IV Praktikumsordnung

Darmstadt, 10. April 2017

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr. Max Mühlhäuser

1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehramt an Gymnasien *Fach Informatik*

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)



Legende		1																
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	1																
Prüfungsform:	s = schriftlich; SF = Sonderform; f = fakultativ (schriftlich 60-120 min/mündlich i.d.R. 30 min)																	
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)	1																
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Prü	fungs	leistungen			Kur	rs					Ser	nest	er		
SWS:	Semesterwochenstunden																	
Status:	o = obligatorisch (=Pflichtprüfung); f = fakultativ		Fachprüfung Studienleistung Prüfungsform	istung							١,	Dia 7	uord	nuna	dor	Driifs	ıngoı	2711
Art der Lehrform:	S=Seminar; iV=integrierte Lehrveranstaltung; VÜ=Vorlesung mit Übung; tt=Tutorium; Pr=Praktikum	gun			(ii)	gui			_		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.							
LP:	Leistungspunkte	ıı iit	sulc	sgu		htt			лгс	Ħ								
		Fachprüfung	Studi	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SMS	Status	Lehrform	gesamt	Ar	beits	aufv	vand	pro	Sem	ester	(CP)
	ung von LP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. erfolgt nach Abschluss des Moduls.									LP	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. 9
Fachspezifischer Pflich	•									42 (35)	10 (17)	10	5		5	5		
20-00-0000) Mentorensystem		bnb			0		0		0							T	
20-00-0000-t	Mentorensystem								tt		0						\neg	\neg
	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte							0		10								
	Funktionale und objektorientierte Programmierkonzepte	St	bnb**	S	120		8		iV		10							
	* Höhere Mathematik I*	St		S	90			0		7								
	* Höhere Mathematik I*	_					5		VÜ		7		(7)				_	
	Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit	St	bnb**	S	90			0		5							_	
	1 Automaten, formale Sprachen und Entscheidbarkeit						3		VÜ				5				_	
	Algorithmen und Datenstrukturen	4_						0		10		ļ.,					_	
	v Algorithmen und Datenstrukturen	St	bnb**	S	120		8		iV	_		10					_	
	Software Engineering	0.			00		0	0	77.7	5		-			_		-	-
20-00-0017-iv Software Engineering 20-00-0015 Informationsmanagement		St		S	90		3		iV	5					5		_	_
	Informationsmanagement Informationsmanagement	St		-	90		3	0	iV	5		+				5	\dashv	-
Fachspezifischer Wahl		Sι		S	90	_	3		1V							Э	_	_
	Mathematik als weiterem Hauptfach 20 LP auswählen									13 (20)								
	·	+									_						_	
Fachprüfungen (Typ §																		
	Digitaltechnik						_	f		5							_	_
	v Digitaltechnik	St	bnb**	S	90		3		iV			_	5				_	_
	Rechnerorganisation	-					_	f		5							_	
	Rechnerorganisation	St	bnb**	S	90		3		iV			_		5			_	_
	Computersystemsicherheit	C.			00		^	İ	24.7	5					_		(E)	-
	v Computersystemsicherheit Einführung in den Compilerbau	St		S	90		3	£	iV	-					5		(5)	
	Einführung in den Compilerbau Einführung in den Compilerbau		St	SF			3	f	iV	5					5		(5)	-
	2 Architekturen und Entwurf von Rechnersystemen		SL	SF			3	f	1V	5					3		(3)	_
	Architekturen und Entwurf von Rechnersystemen	St		s	90		3	1	iV	3		1			5		(5)	_
20-00-0012-1		JL		3	90		J	f	1 V	5					3		(3)	
	Systemnahe und parallele Programmierung		St	SF			3		iV	, j					5		(5)	-
	Modellierung, Spezifikation und Semantik		- Ot	01			J	f	14	5							(0)	
	Modellierung, Spezifikation und Semantik	St		s	90		3		iV	Ĭ					5		(5)	
	Computational Engineering und Robotik						Ť	f		5					ŕ			
	Computational Engineering und Robotik	St		s	90		3		iV							5	\neg	(5)
	Computer-Netzwerke und verteilte Systeme							f		5								
	Computer-Netzwerke und verteilte Systeme	St		s	90		3		iV							5	\neg	(5)
20-00-0903								f		5								
	Formale Methoden im Softwareentwurf	St		S	90		3		iV							5		(5)
20-00-0903	Betriebssysteme							f		5								
	v Betriebssysteme	St		S	90		3		iV								5	
	Visual Computing							f		5								
20-00-0014-is	Visual Computing	St	1	S	90		3		iV	1	I -	1	1			1 [5	1

Satzungsbeilage 2017-II, Seite 106 von 256

Studienleistungen, die a Katalogen	genannten Lehrveranstaltungen sind Beispiele aus den jeweiligen															
Seminare (max. 1) (Typ	§ 30 Abs. 6 APB)															
20-00-0102	Seminar aus Data Mining und Maschinellem Lernen						f		3							
20-00-0102-se	Seminar aus Data Mining und Maschinellem Lernen		St	SF		2		S						3		
20-00-0130	Seminar Telekooperation						f		3							
20-00-0130-se	Seminar Telekooperation		St	SF		2		S						3		
	IT Sicherheit, Benutzbarkeit, und Gesellschaftliche Aspekte						f		4							
20-00-0665-se	IT Sicherheit, Benutzbarkeit, und Gesellschaftliche Aspekte		St	SF		3		S						4		
Praktika (max. 1) (Typ																
	Bachelorpraktikum						f		9							
20-00-0906-iv	Bachelorpraktikum		St	SF		6		Pr					9			
20-00-0418	Praktikum Visual Computing						f		6							
20-00-0418-pr	Praktikum Visual Computing		St	SF		4		Pr						6		
20-00-0131	Internet-Praktikum Telekooperation						f		6							
20-00-0131-pr	Internet-Praktikum Telekooperation		St	SF		4		Pr						6		
Fachdidaktischer Pflich									30	10	5	5		10		
20-00-0687	Fachdidaktik der Informatik I						0		5							
20-00-0687-vl	Fachdidaktik der Informatik I	St		f	60-120 20-30	3		iV		5		(5)				
20-00-0688	Fachdidaktik der Informatik II						0		5							
20-00-0688-vl	Fachdidaktik der Informatik II	St		f	60-120 20-30	3		iV			5		(5)			
20-00-0689	Fachdidaktik der Informatik III						0		5							
20-00-0689-vl	Fachdidaktik der Informatik III	St		f	60-120 20-30	3		iV				5		(5)		
20-00-0982	Zentrale Ideen und Werkzeuge von MINTplus						0		5							
	Zentrale Ideen und Werkzeuge von MINTplus		St	SF		3		iV		5					\neg	
	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht						0		5							
	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht		St	SF		3		S						5		
	Praxisphase III: Fachdidaktische schulpraktische Studien Informatik						0		5							
20-00-0690-pr	Praxisphase III: Fachdidaktische schulpraktische Studien Informatik		St	SF		4		Pr						5		(5)
									85							
Modul aus dem Vernet:									5							
Gesamtsumme für da	s Fach Informatik								90							

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1 Fach 2 Grundwissenschaften	85 85	Fach 1 85 LP	Fach 2 85 LP	GW 50 LP
(GW)	50	Vern	etzungsbei	reich
Vernetzungsbereich	20		20 LP	
Gesamtsumme	240			

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

* Entfällt bei Mathematik als zweitem Fach; stattdessen sind 7 CP) mehr an Leistungen aus dem fachspezifischen Wahlbereich zu erbringen. ** Die Studienleistungen sind in mehrere über das Semester verteilte Einzelleistungen unterteilt.

^{***} Bitte beachten Sie bei den Modulen aus diesem Bereich die im Modulhandbuch angegebenen empfohlenen Voraussetzungen.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen

Fachspezifisches- und fachdidaktisches Kompetenzprofil

(s. auch KMK-Beschluss vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 sowie das "20. Fachdidaktische Gespräch zur Informatik" Königstein (Sächsische Schweiz))

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftlichesund fachdidaktisches Wissen in Informatik, das es ihnen ermöglicht, gezielte Vermittlungs-, LernundBildungsprozesse im Fach Informatik zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindendeEntwicklungen selbstständig in den Unterricht und in die Schulentwicklung einzubringen. Sie können

- entscheiden, welche Inhalte der Fachwissenschaft für die Schule relevant sind, eine fachlichadäquate und begründete Charakterisierung der Wissenschaft Informatik angeben undverschiedene Sichtweisen der Informatik im Unterricht berücksichtigen,
- die Eignung von Gegenständen für den Unterricht analysieren, zum Beispiel mit Hilfe derKriterien für fundamentale Ideen,
- informatische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängensowie gesellschaftliche Auswirkungen erfassen, bewerten und erklären,
- Bezüge zwischen ihrem Fachwissen und der Schulinformatik herstellen, Unterrichtskonzepteund -medien fachlich gestalten, inhaltlich bewerten, neuere informatische Forschung inÜbersichtsdarstellungen verfolgen und neue Themen adressatengerecht in den Unterrichteinbringen,
- fachdidaktische Konzepte und empirische Befunde informatikbezogener Lehr-Lernforschungnutzen, um Denkwege und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren, Schülerinnen und Schüler für das Lernen von Informatik zu motivieren sowie individuelle Lernfortschritte zu fördern und zu bewerten.
- Vor- und Nachteile outputorientierter Vorgaben angeben und lokale Bildungspläne mitStandards vergleichen,
- Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Themen der Informatik erkennen und imUnterricht erkennbar machen bzw. verdeutlichen,
- Realsituationen informatisch modellieren und den Prozess des Modellierens schülerbezogengestalten sowie die Schülerinnen und Schüler beim Modellieren unterstützen,
- von den Schülerinnen und Schülern ausgehend, unter Berücksichtigung der zieladäquatenOrientierung, den Unterricht planen und gestalten.

Sie

- erkennen Elemente der Informatik in Alltagssituationen zur Motivation und alsModellierungsgrundlage für den Informatikunterricht sowie zur Förderung informatischerLernprozesse,
- kennen die verschiedenen Sichtweisen der Informatik mit ihren spezifischen Zugängen zur Erkenntnisgewinnung, wie Konstruieren, Beweisen und empirische Methoden,
- wissen um die Langlebigkeit und Übertragbarkeit der zentralen informatischen Fachkonzepte und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Informatikunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und beurteilung im Fach.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt z	zur
Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. Mä	ärz
2010 elektronisch veröffentlicht.	

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.